



Gemeinde
Hartheim
Gemeinderat
27.09.2022

Parkraumkonzept Feldkirch

Vorstellung im Gemeinderat

Agenda

1 Grundlagen: Parken im öffentlichen Straßenraum

2 Beobachtete Konflikte

3 Lösungsvorschläge

4 Diskussion

Grundlagen: Parken im öffentlichen Straßenraum

Parken gehört zum Gemeingebrauch

Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen nach § 13 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

Parken ist überall dort gestattet, wo es nicht ausdrücklich verboten ist.

Einschränkungen der Nutzung öffentlicher Straßen zum Parken enthält § 12 der StVO (Straßenverkehrsordnung)

Beispiele:

- Das Halten ist unzulässig „an engen und unübersichtlichen Straßenstellen“
- Das Halten ist unzulässig „im Bereich von scharfen Kurven“
- Das Parken ist unzulässig „vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten“
- Das Parken ist unzulässig „wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert“
- Das Parken ist unzulässig „vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber“
- Das Parken ist unzulässig „vor Bordsteinabsenkungen“

Grundlagen: Zulässigkeit von Halten und Parken im Straßenraum

Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen

Das Halten ist unzulässig „an engen und unübersichtlichen Straßenstellen“.
(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO)

Problem: Was ist eine enge Straßenstelle?

Es hat sich folgende Sichtweise durchgesetzt:

Wenn ein Fahrzeug mit der höchstzulässigen Breite unter Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes nicht mehr an einem haltenden Fahrzeug vorbeifahren kann, dann handelt es sich um eine enge Straßenstelle.

Höchstzulässige Breite nach StVO: 2,55 m

Angemessener Sicherheitsabstand je Seite: 0,25 m

⇒ Zur Durchfahrt freizuhaltende Breite: **3,05 m (üblich 3,10 m)**

Regelung im Besonderen für Rettungsfahrzeuge wichtig!



Grundlagen: Zulässigkeit von Halten und Parken im Straßenraum

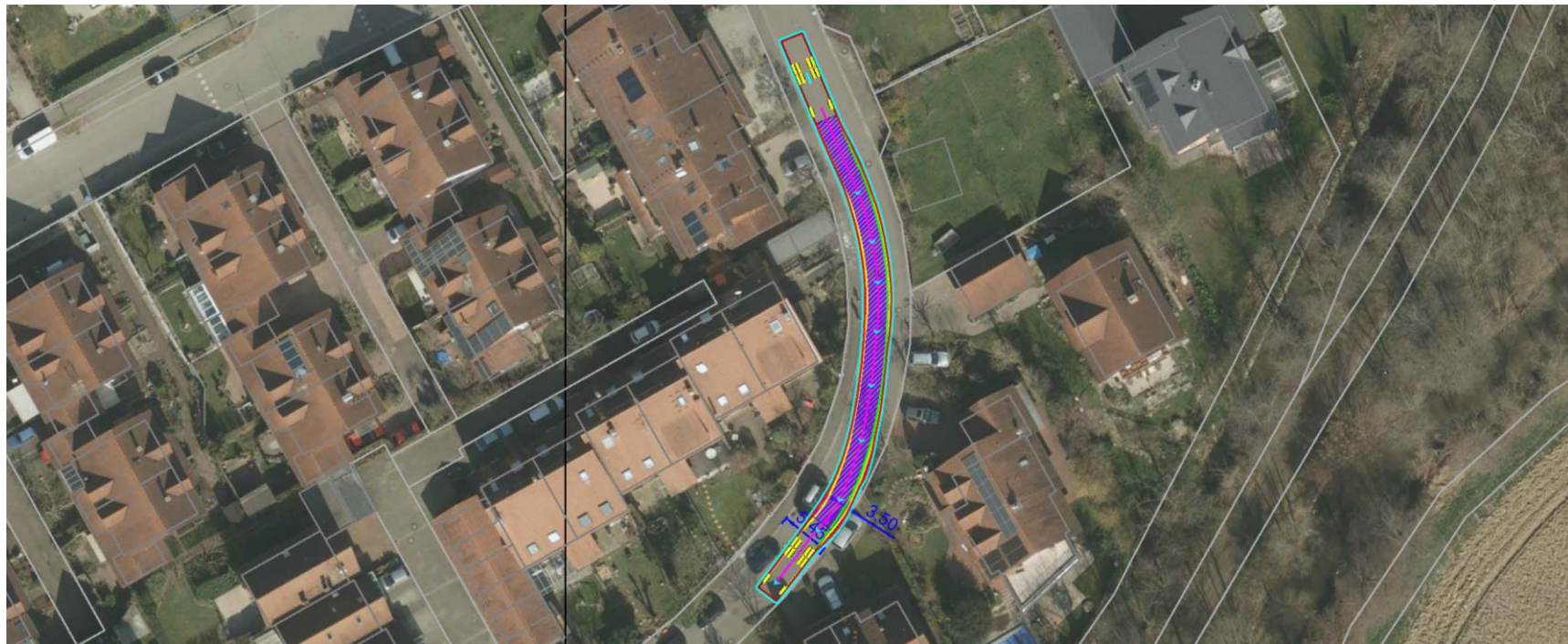
Halten im Bereich von scharfen Kurven

Das Halten ist unzulässig „im Bereich von scharfen Kurven“.
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO)

Problem: Was ist der Bereich scharfer Kurven?

Ob eine Kurve scharf ist hängt vom Radius der Krümmung ab, die eine Behinderung bewirken kann. Wichtig vor allem für Lkw mit unterschiedlichen Schleppkurven für Zugmaschine und Auflieger.

Das Verbot gilt für Außen- und Innenseite sowie vor und hinter („im Bereich“) der Kurve.

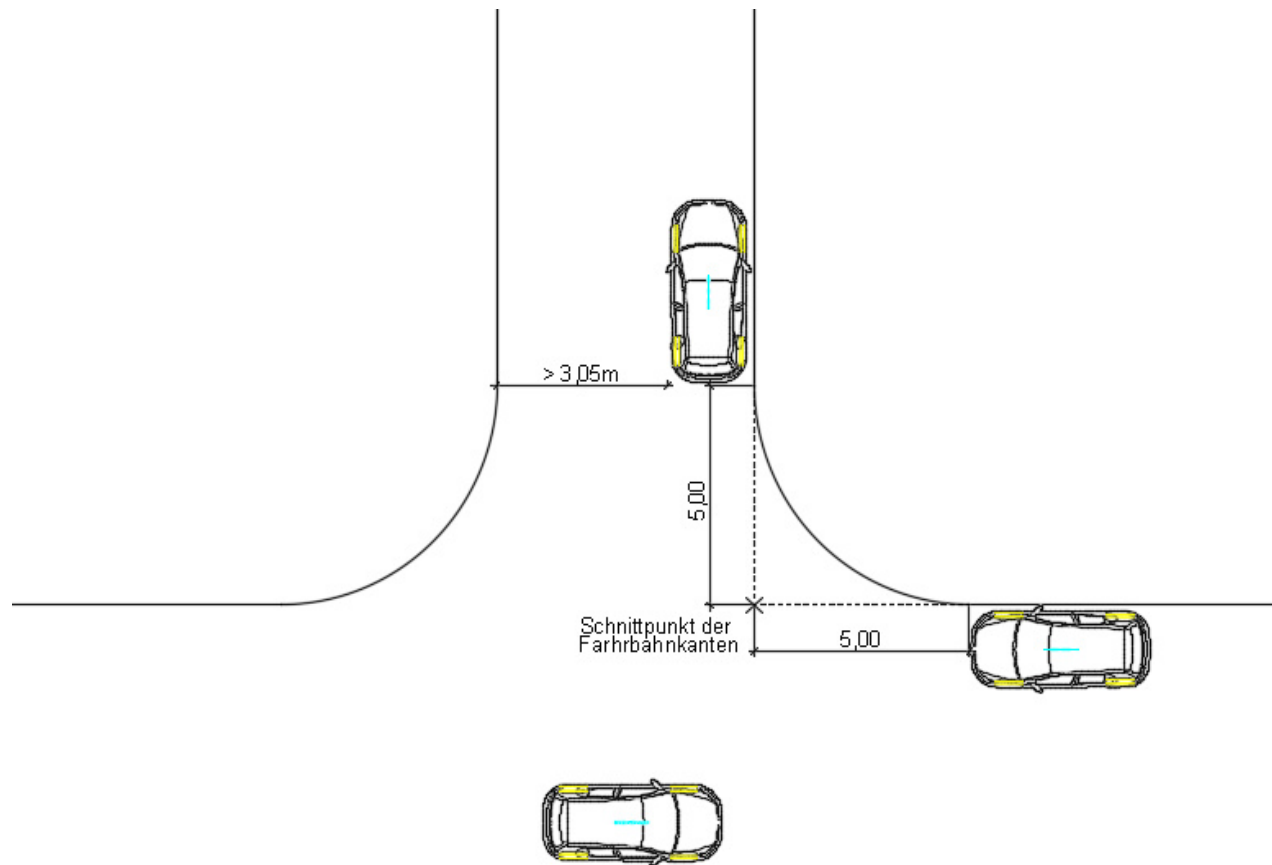


Grundlagen: Zulässigkeit von Halten und Parken im Straßenraum

Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen

Das Parken ist unzulässig „ vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten“.

(§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO)



Außerhalb des 5 m Bereichs darf, soweit keine anderen Einschränkungen gelten, geparkt werden.

Grundlagen: Zulässigkeit von Halten und Parken im Straßenraum

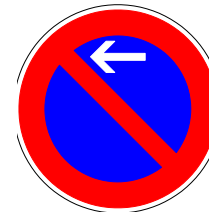
Verhinderung der Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen

Das Halten ist unzulässig „wenn es die Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen verhindert“.
(§ 12 Abs. 3 Nr. 2 StVO)

Problem: Was sind gekennzeichnete Parkflächen?

Beispiele:

- Mit Zeichen 314 gekennzeichnete Flächen
- Zum Parken freigegebene Gehwege
- Parkstandsmarkierungen
- Bestimmten Nutzergruppen vorbehalten Bereiche



Grundlagen: Zulässigkeit von Halten und Parken im Straßenraum

Parken gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten

Das Parken ist unzulässig „ vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, “.

(§ 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO)

Es hat sich folgende Sichtweise durchgesetzt:

Die freizuhaltende Breite von 3,05 m (zwischen Fahrzeug und Bordstein) gilt auch für das Parken gegenüber von Grundstückszufahrten. Außerdem darf durch das abgestellte Fahrzeug niemand behindert werden.

Rechtsprechung:

Dem Anwohner kann ein zwei- bis dreimaliges Rangieren beim Verlassen des Grundstücks zugemutet werden. Vor Gericht liegt das Augenmerk meist auf dem Grad der Behinderung bzw. auf der Schwere der Störung.

⇒ Unter bestimmten Kriterien ist das Parken gegenüber von Grundstückseinfahrten erlaubt.

Grundlagen: Zulässigkeit von Halten und Parken im Straßenraum

Parken vor Bordsteinabsenkungen

Das Parken ist unzulässig „vor Bordsteinabsenkungen“.
(§ 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO)

Die Regelung gilt z.B. für:

- Abgesenkte Bordsteine zur Straßenquerung für Rollstuhlfahrer
- Einmündungen (verkehrsberuhigter Bereich)
- Zufahrten und Grundstücksausfahrten

Das Verbot gilt aber nur an Stellen, an denen der Bordsteinverlauf deutlich abgegrenzt ist (z.B. Hochbord abgesenkt auf Rundbord).

⇒ Bei längerem abgesenktem Bordsteinverlauf ist die Vorschrift nicht einschlägig und es darf dort geparkt werden

Grundlagen: Zulässigkeit von Halten und Parken im Straßenraum

Parken auf dem Gehweg

Parken unter Mitbenutzung des Gehweges nur erlaubt bei entsprechender Beschilderung.



Häufiges Problem: Gehweg oder Schrammbord?

§ 25 Abs. 1 StVO schreibt vor:

Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat.

Was macht einen Gehweg aus?

Gehwege sind als Sonderwege von der Fahrbahn durch bauliche Einrichtungen abgesetzte Straßenteile, die durch Pflasterung, Gehwegplatten, Kies oder in sonstiger Weise erkennbar für Fußgänger bestimmt sind.

⇒ Bauliche Gestaltung lässt Zweckbestimmung erkennen



Agenda

1 Grundlagen: Parken im öffentlichen Straßenraum

2 Beobachtete Konflikte

3 Lösungsvorschläge

4 Diskussion

Beobachtete Konflikte

Ortsbesichtigung am Dienstag, den 15.06.2021, 6:00 Uhr

Sichtbehinderung durch geparktes Fahrzeug (Bachstraße 11)



Beobachtete Konflikte

Ortsbesichtigung am Dienstag, den 15.06.2021, 6:00 Uhr

Gehwegparken (Dorfstraße 24)



Beobachtete Konflikte

Ortsbesichtigung am Dienstag, den 15.06.2021, 6:00 Uhr

Nichteinhaltung Restfahrbahnbreite (Römerstraße 16)



Beobachtete Konflikte

Ortsbesichtigung am Dienstag, den 15.06.2021, 6:00 Uhr

Kritische Fahrbahnbreite/eingeschränkte Nutzbarkeit private Stellplätze (Alemannenstraße 10)



Beobachtete Konflikte

Ortsbesichtigung am Dienstag, den 15.06.2021, 6:00 Uhr

Unzureichende Tiefe öffentlicher Parkstände/eingeschränkte Nutzbarkeit des Gehwegs (Alemannenstraße 4)



Beobachtete Konflikte

Ortsbesichtigung am Dienstag, den 15.06.2021, 6:00 Uhr

Gehwegparken (Wessenbergstraße 3)

